

E. würde sich zu Gegenwärtigem nicht angewiesen halten, wenn er nicht von Seiten eines dortigen hochgestellten Staatsbeamten veranlaßt worden wäre, Freunde eines so seltenen Talentes auf ihn aufmerksam zu machen. Der genannte Rabbi weiß nun nicht allein das alte Testament, den Talmud und sonstige rabbinische Schriften auswendig und ruft willkürlich bezeichnete Stellen auf eine bewundernswürdigen Weise aus sich hervor, sondern leistet auch Dinge, welche, so wenig E. dem Urtheile vorzugreifen beabsichtigt, außerhalb der Sphäre des Gedächtnisses zu liegen und das Vorhandensein einer höhern Potenz des innern Sinnes überhaupt zu bekräftigen scheinen. Er beabsichtigt heute und morgen Abend von 6 bis 8 Uhr im untern Saale der Buchhändlerbörse öffentliche Proben seiner Geisteskräfte abzulegen, würde wohl auch nicht abgeneigt sein, dasselbe auf Verlangen in Privatkreisen zu thun und E. würde nach dem, wovon er selbst Augenzeuge bereits gewesen ist, glauben, daß allen denjenigen, mit deren geistigen Richtungen Anthropologie im Zusammenhange steht, die Beobachtung dieser merkwürdigen Individualität ganz besonders nahe stehen dürfte. Die geeigneten Maßregeln werden getroffen sein, um einmal das Publicum über jede Besorgniß obwaltender Täuschung zu erheben, sodann auch diejenigen, welchen Kunde der hebräischen Schrift abgeht, in solchen Stücken, in welchen Selbstüberzeugung auf derselben beruhen würde, in die Möglichkeit der Beurtheilung des Geschehenden zu setzen.

Professor Redlob.

Witterungs-Beobachtungen vom 10. bis 16. December 1837.

(Thermometer frei im Schatten.)

Decbr.	Barom. b. 10° + R.		Therm. nach R.	Wind.	Witterung.
	Stunde.	Pariser Z. Lin.			
10.	Morg. 8	27 10,7	- 0,7	SSW.	bewölkt neblig.
	Nachm. 2	- 11,9	+ 1,9	SSW.	bewölkt neblig.
	Abds. 10	28 0,8	- 0,4	SSW.	Nebel.
11.	Morg. 8	- 0,9	- 1,3	O.	Nebel.
	Nachm. 2	- 0,9	- 0,5	O.	neblig.
	Abds. 10	- 0,7	- 1,2	OOS.	bewölkt.
12.	Morg. 8	27 11-	- 2-	S.	trübe neblig.
	Nachm. 2	- 10-	- 0,7	W.	trübe.
	Abds. 10	- 8,9	- 1,3	W.	Schneegestöber Wind.
13.	Morg. 8	- 7,8	- 0-	W.	Schneegestöber Wind.
	Nachm. 2	- 8-	- 0-	N.	Schneegestöber.
	Abds. 10	- 11,7	- 0-	NO.	trübe.
14.	Morg. 8	28 2,5	- 2-	N.	Nebel.
	Nachm. 2	- 3,7	- 0,6	WWS.	bewölkt.
	Abds. 10	- 4,2	- 5-	SW.	matt gestirnt.
15.	Morg. 8	- 4,2	- 7-	SW.	heiter.
	Nachm. 2	- 3,7	- 1,7	S.	Sonnenschein.
	Abds. 10	- 3-	- 5-	S.	gestirnt.
16.	Morg. 8	- 1,8	- 3,5	S.	heiter.
	Nachm. 2	- 1,7	- 0,1	SW.	Sonnenschein.
	Abds. 10	- 1,5	- 4-	SSW.	matt gestirnt.

Redacteur: Dr. Gretschel. In Abwesenheit desselben Dr. G. W. Becker.

Bekanntmachung.

Indem wir in Folge besonderen Antrags in der gestrigen Quartalversammlung die nachstehende Verordnung E. E. und Hochweisen Stadtraths vom 10. Novbr. d. J. wiederholt in Erinnerung bringen; bemerken wir, daß auch in benachbarten inländischen, wie ausländischen Städten dem fraglichen Mißbrauche des Zugehens aus denselben polizeilichen Gründen, welche bei der Anordnung für hiesigen Platz K. hohe Kreisdirection und K. hohes Ministerium des Innern bewogen, im Interesse des größeren Publicums sowohl, als des Handelsstandes auf gleiche Weise entgegengetreten ward, und daß von uns bereits Contraventionen, namentlich auch das Hingeben eines werthvolleren Gegenstandes gegen eine unbedeutende Scheidemünze an Kunden oder solche Personen, welche zur Kundenschaft sollten gewonnen werden, zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt worden sind.

Leipzig, am 14. December 1837.

Die Kramermeister,
und in deren Auftrage Dr. Mothes, Kramercons.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Entscheidung, welche von der königlichen hohen Kreisdirection allhier in einer, zwischen den hiesigen Materialwaarenhändlern, wegen Abschaffung der bisher üblichen Zugaben und Geschenke, entstandenen Differenz erfolgt ist, wird obrigkeitswegen von uns folgendes verordnet:

1) Von jetzt an sollen beim Verkauf von Tabak und von Materialwaaren alle Zugaben und Geschenke, sie mögen in Gelde, in Waaren oder in anderen Gegenständen bestehen, gänzlich wegfallen. Es haben sich daher die hiesigen Materialwaaren- und Tabak-Händler der Verabreichung derselben an ihre Abkäufer, oder deren Dienstboten, oder an andere, zum Einkaufe oder zur Abholung der Wa-

ren beauftragte Personen, zu Weihnachten und zu jeder anderen Zeit, schlechterdings zu enthalten.

2) Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird in jedem solchen Falle mit einer Geldstrafe, nach Befinden der Umstände, von Fünf bis Funfzehn Thalern belegt werden.

3) Jeder Principal ist bei Uebertretungsfällen für die in seinen Diensten oder in der Lehre befindlichen Personen verantwortlich.

Hierbei kann das Anführen, daß ein Geschenk, oder eine Zugabe mit Ungestüm verlangt worden, oder nur eine Geizfügigkeit gewesen, oder als eine Vergeltung für andere Dienstleistungen zu betrachten sei, als ein Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden.

Leipzig, den 10. November 1837.

(L. S.)

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Theater der Stadt Leipzig.

Morgen, den 19. Decbr.: Der Tempel und die Jüdin, große Oper von Marschner.

Mittwoch, den 20. Decbr., zum zweiten Male: Der Reiche und der Arme, Drama nach dem Franz. von Genée.



Dampfwagenfahrten nach der Restauration am Gerichshainer Damm

morgen, den 19. December, um 8,
10, 12 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

* Heute Versammlung der deutschen Gesellschaft. Vortrag: Mittheilungen zur Geschichte des Minnegesanges.